

## Inhalt

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 201 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kreis Paderborn und der Gemeinde Hövelhof über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten, S. 233-235
- 202 Kommunalaufsicht; hier: Änderung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen in Bezug auf §6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Hövelhof über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten, S. 235-236

- 203 Planfeststellung; hier: Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln, erster nordrhein-westfälischer Abschnitt der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Lüstringen und Teilabschnitt des EnLAG-Projektes Nr. 16, der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Wehrendorf; öffentliche Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses, S. 236-237

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 204 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses, S. 238  
 205 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 238

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**201 Kommunalaufsicht;**  
**hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**  
**zwischen den Kreis Paderborn und der Gemeinde**  
**Hövelhof über die Regelung von Zuständigkeiten**  
**für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen**  
**innerhalb von Ortsdurchfahrten**

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Paderborn**,  
Aldegrevestraße 10 – 14, 33102 Paderborn,  
vertreten durch den Landrat

- nachfolgend „**Kreis**“ genannt, und

der **Gemeinde Hövelhof**,  
Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof  
vertreten durch den Bürgermeister  
- nachfolgend „**Gemeinde**“ genannt

über die **Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen**  
**und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von**  
**Ortsdurchfahrten**

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird geschlossen auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom

23. September 1995 (GV.NRW. S. 1028) und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621) jeweils in der aktuellen Fassung.

### § 1

#### Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- a) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll dazu dienen, Abgrenzungen der Zuständigkeiten für die Unterhaltung von Grünflächen und Bäumen an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten zu regeln. Dadurch soll die Übernahme der Verkehrssicherungspflichten eindeutig zugeordnet werden.
- b) Diese Vereinbarung unterscheidet drei Arten von Vegetation:
- ba) Bäume
- bb) sonstige Gehölze: ausdauernde Pflanzen, deren Achsen verholzen und dauerhaft erhalten bleiben, dazu gehören Sträucher, Ziersträucher, Formgehölze wie Hecken, ausgenommen werden hier Bäume
- bc) alle weiteren Vegetationsarten (Stauden, Rasen, usw.)
- c) Diese Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf die Zuständigkeiten innerhalb von Ortsdurchfahrten i.S.d. § 5 StrWG NRW.

- d) Im Gemeindegebiet Hövelhof verlaufen aktuell folgende Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen:

Kreisstraße	Abschnitt	von Station	bis Station	Ortsdurchfahrt
K4	1	0	825	Hövelhof
K97	4	3107	3441	Staumühle (Mergelweg)

Sämtliche v.g. Ortsdurchfahrten sind von den nachfolgenden Regelungen betroffen.

Sofern es zukünftig zu Veränderungen der Ortsdurchfahrten (Neufestsetzung, Verschiebung, etc.) kommen sollte, so finden diese Regelungen stets auf die aktuell festgesetzten Ortsdurchfahrten Anwendung. Einer Änderung dieser Vereinbarung bedarf es hierfür nicht.

- e) Sowohl die Gemeinde als auch der Kreis übernehmen im Rahmen dieser Vereinbarung Aufgaben vom jeweils anderen. Die Übernahme der Aufgaben erfolgt in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 1, Abs. 2 Satz 2 GkG).

## § 2

### Zuständigkeiten und Aufgaben des Kreises

- a) Der Kreis übernimmt die Verantwortung für alle Bäume (gem. §1ba)) die sich innerhalb von Ortsdurchfahrten auf Grundstücken befinden, die im Eigentum des Kreises Paderborn sind. Zugrunde gelegt wird hier das Eigentum im grundbuchrechtlichen Sinne.
- b) Der Kreis übernimmt damit explizit die Verkehrssicherungspflicht für die v.g. Bäume. Er erfasst diese in seinem Kataster, führt die notwendigen Kontrollen durch und übernimmt auch notwendig werdende Pflege- oder Fällungsmaßnahmen. Die Einzelheiten bestimmen sich nach der Dienstanweisung für Regelkontrollen von Bäumen des Kreises Paderborn vom 26. September 2014.

## § 3

### Zuständigkeiten und Aufgaben der Gemeinde

- a) Die Gemeinde übernimmt die Grünpflege und Unterhaltung sämtlicher Grünflächen an Kreisstraßen. Dazu gehören insbesondere Grünstreifen, Trennstreifen, angrenzende Flächen, Seitenräume, Beete, Fahrbahnteiler, Mittelinseln und Kreisverkehrsplätze sowie deren Bepflanzung (gem. §1 bb) und bc)). Die Bäume werden hiervon ausgenommen.  
Diese Verpflichtung gilt auch und soweit die betroffenen Flächen im grundbuchrechtlichen Eigentum des Kreises Paderborn stehen.
- b) Die Gemeinde übernimmt damit explizit die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht für die Flächen gem. § 3a dieser Vereinbarung.
- c) Werden durch die Bäume, für die der Kreis gem. § 2a) unterhaltungspflichtig ist, Schäden am Gehweg oder an anderen Einrichtungen/Flächen der Gemeinde verursacht, so trägt diese die Gemeinde.
- d) Für die Entfernung von herabgefallener Belaubung durch die v.g. Bäume ist die Gemeinde zuständig.

## § 4

### Führung des Baumkatasters /Entfernung und Neuanpflanzungen von Bäumen

- a) Nach der erstmaligen Aufnahme der Bäume in das Kataster des Kreises übermittelt der Kreis der Gemeinde eine Auflistung der aufgenommenen Bäume zwecks Abgleich. Fehlende oder strittige Bäume sind dem Kreis von der Gemeinde anzuzeigen. Es besteht Einigkeit darüber, dass das Ziel die lückenlose Erfassung der Bäume ist.
- b) Über Neuanpflanzungen auf den Flächen für die die Gemeinde gem. dieser Vereinbarung zuständig ist, entscheidet grundsätzlich die Gemeinde selbst. Abweichend hiervon muss die Neuanpflanzung von Bäumen im Voraus mit

dem Kreis abgestimmt werden und darf nur im Einvernehmen vorgenommen werden. Nach der Anpflanzung ist der Kreis umgehend zu informieren, damit die Bäume stets vollständig im Kataster erfasst sind. Der Kreis trägt keine Verantwortung für neu angepflanzte Bäume, die ihm nicht angezeigt worden sind.

- c) Ist ein Baum aus Gründen der Verkehrssicherheit (vgl. auch § 2 b) bzw. Verkehrssicherungspflicht zu fällen, so kann an dieser Stelle eine Neuanpflanzung vorgenommen werden, sofern Gründe der Verkehrssicherheit dem nicht entgegenstehen. Absatz b) gilt entsprechend.

## § 5

### Bäume auf privaten Flächen

- a) Für Bäume, die an eine der o.g. Kreisstraßen angrenzen, sich aber nicht auf Flächen des Kreises befinden, ist grundsätzlich der Eigentümer der jeweiligen Fläche verantwortlich und verkehrssicherungspflichtig. Dies gilt auch für Bäume auf Grundstücken von privaten Eigentümern.
- b) Der Kreis achtet im Rahmen seiner turnusgemäßen Kontroll- und Pflegemaßnahmen auf äußerlich deutlich sichtbare Schäden an angrenzenden Bäumen von privaten Eigentümern, soweit diese insbesondere aufgrund ihres Standortes Auswirkung auf die Verkehrssicherheit haben könnten. Über entsprechend festgestellte Schäden ist der jeweilige Eigentümer vom Kreis zu informieren und zur Behebung des Schadens aufzufordern.

## § 6

### Anpassung bestehender Vereinbarungen

- a) Es besteht Übereinstimmung, dass eine einheitliche Regelung für alle Ortsdurchfahrten angestrebt wird. Soweit zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf die Unterhaltung und Pflege der Grünflächen in der Vergangenheit abweichende Regelungen getroffen worden sind, besteht Einvernehmen, diese Regelungen derart anzupassen, dass sie nicht im Widerspruch zu § 2 a) b) und § 3 a), b) dieser Vereinbarung stehen.
- b) Konkret betroffen ist die folgende Regelung:  
- § 3 der Vereinbarung über den Umbau der Kreisstraße 4 (Sennestr.) in der OD Hövelhof (Bauabschnitt II) vom 16./23.05.2018  
Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Wirksamkeit dieser Vereinbarung die wirksame Änderung der vorgenannten Regelung im Lichte von § 2 a) b) und § 3 a), b) bedingt. Von der Existenz weiterer Regelungen im Sinne von a) ist den Vertragsparteien im Übrigen nichts bekannt.

## § 7

### Entschädigungsleistungen

Aufgrund der beiderseitigen Übernahme von Aufgaben (vgl. auch §1 e)), wird eine gesonderte Entschädigung nicht vereinbart. Eine Entschädigungszahlung gem. § 23 Abs. 4 GkG ist somit weder vom Kreis noch von der Gemeinde zu leisten.

## § 8

### Schriftform und Geltungsdauer

Änderungen und Ergänzungen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Eine Kündigung der Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Abschluss eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 9

### Inkrafttreten der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die in § 6 b) genannte Regelung abgeändert worden ist und die Änderungsvereinbarung, die zeitgleich zu dieser Vereinbarung abgeschlossen wird, in Kraft getreten ist.

**§ 10****Bestandteile der Vereinbarung**

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind als Anlagen beigefügt:

- Übersichtspläne der betroffenen Ortsdurchfahrten (Stand: Juni 2018)

Für den Kreis Paderborn:  
Paderborn, den 15. Januar 2019

Manfred Müller  
Landrat

Für die Gemeinde Hövelhof:  
Hövelhof, den 29. Juli 2019

Michael Berens  
Bürgermeister

Paderborn, den 15. Januar 2019

Im Auftrag  
Martin Hübner  
Vertretungsberechtigter Beamter

**Genehmigung und Bekanntmachung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15.01./29.07.2019 zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Hövelhof über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 14. August 2019  
31.01.2.3-002/2019-013

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 233-235

**202****Kommunalaufsicht;**

**hier: Änderung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen in Bezug auf § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Hövelhof über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen

dem **Kreis Paderborn**,  
Aldegrevestraße 10 – 14, 33102 Paderborn,  
vertreten durch den Landrat  
- nachfolgend „**Kreis**“ genannt, und  
der **Gemeinde Hövelhof**,  
Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof  
vertreten durch den Bürgermeister  
- nachfolgend „**Gemeinde**“ genannt

**zur Änderung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen**

in Bezug auf § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und

Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Hövelhof.

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird geschlossen auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV.NRW. S. 1028) und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621) jeweils in der aktuellen Fassung.

**Vorbemerkung:**

Primäres Ziel der Vereinbarung über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Hövelhof ist die eindeutige Zuordnung der v.g. Flächen. Insbesondere die Übernahme der Verkehrssicherungspflichten soll dadurch eindeutig geregelt werden. Zwischen der Gemeinde Hövelhof und dem Kreis Paderborn wurde in der Vergangenheit eine Vereinbarungen getroffen, die diesen Regelungen widerspricht und deshalb anzupassen ist.

**§ 1****Änderung bestehender öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen**

Im Lichte des § 6 der zwischen der Gemeinde Hövelhof und dem Kreis Paderborn zeitgleich zu dieser Vereinbarung abgeschlossenen Vereinbarung über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten werden die in der Anlage aufgeführten Änderungen an der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgenommen.

**§ 2****Schriftform und Geltungsdauer**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**§ 3****Inkrafttreten der Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.

**§ 4****Bestandteile der Vereinbarung**

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist als Anlage beigefügt:

Übersicht zur Änderung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hövelhof und dem Kreis Paderborn.

Für den Kreis Paderborn:  
Paderborn, den 15. Januar 2019

Manfred Müller  
Landrat

Für die Gemeinde Hövelhof:  
Hövelhof, den 29. Juli 2019

Michael Berens  
Bürgermeister

Paderborn, den 15. Januar 2019

Im Auftrag  
Martin Hübner  
Vertretungsberechtigter Beamter

**Genehmigung und Bekanntmachung**

Die vorstehende Änderung vom 15.01./29.07.2019 der

öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Hövelhof in Bezug auf § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Hövelhof habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 14. August 2019  
31.01.2.3-002/2019-0014

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 235–236

**203 Planfeststellung;  
hier: Planfeststellungsverfahren für den Neubau  
der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung  
Gütersloh-Halle/Hesseln, erster nordrhein-westfälischer  
Abschnitt der 380-kV-Höchstspannungsleitung  
Gütersloh-Lüstringen und Teilabschnitt des EnLAG-  
Projektes Nr. 16, der 380-kV-Höchstspannungsleitung  
Gütersloh-Wehrendorf; öffentliche Zustellung des Plan-  
feststellungsbeschlusses**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 23. August 2019  
25.4-36-00-1/14

**Bekanntmachung**

**I.**

Mit dem Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 23. August 2019, Az. 25.4-36-00-1/14, ist der Plan für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln als Bestandteil des Projektes Nr. 16 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Wehrendorf, festgestellt worden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Der Trägerin des Vorhabens, der Amprion GmbH, Dortmund, wurden Auflagen erteilt.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gem. § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

**II.**

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen in der Zeit vom

**9. September 2019 bis einschließlich 23. September 2019**  
bei den Städten Gütersloh, Bielefeld und Halle sowie bei der Gemeinde Steinhagen zu jedermanns Einsicht aus, und zwar bei

- a) der Stadt Bielefeld im  
Amt für Verkehr, Bereich 660.14 / Straßenrecht,  
2. Obergeschoss, Zimmer 205,  
August-Bebel-Straße 92 (Technisches Rathaus),  
33602 Bielefeld  
sowie im

Bezirksamt Brackwede,  
1. Obergeschoss, Zimmer 112,  
Germanenstraße 22, 33647 Bielefeld.

Jeweilige Öffnungszeiten:  
montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
montags bis mittwochs 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
und donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

b) der Stadt Gütersloh im

Rathaus I, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung,  
9. Etage, Zimmer 908,  
Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh.

Öffnungszeiten:  
montags bis freitags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,  
montags von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr  
und donnerstags von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

c) der Gemeinde Steinhagen im

Bauamt, 2. Etage, Raum 306,  
Am Pulverbach 25, 33803 Steinhagen.

Öffnungszeiten:  
montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,  
montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

d) Stadt Halle

Rathaus I,  
Fachbereich 3.1 / Planen Bauen und Umwelt, Raum 213,  
Ravensberger Straße 1, 33790 Halle/Westf.

Öffnungszeiten:  
montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr,  
montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr,  
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und  
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

**III.**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW), sofern ihnen der Beschluss nicht bereits vorab individuell zugestellt wurde.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der

Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25 (25.41),  
Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

schriftlich oder unter [post25@bezreg-detmold.nrw.de](mailto:post25@bezreg-detmold.nrw.de) elektronisch angefordert werden. Unabhängig davon wird er zusammen mit den planfestgestellten Unterlagen auch auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold ([www.bezreg-detmold.nrw.de](http://www.bezreg-detmold.nrw.de)), dort aufzurufen über den Pfad Planung und Verkehr / Planfeststellung / Übersicht der Verfahren / 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln, einsehbar sein. Darauf, dass nur die Auslegung vor Ort rechtlich verbindlich ist, wird vorsorglich hingewiesen.

**IV.**

Der Planfeststellungsbeschluss weist im Kapitel C unter Nr. 1 folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:

**„1. Rechtsbehelfsbelehrung**

1.1 Gegen die vorstehende Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,  
erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verant-

wortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV – vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803, in der Fassung vom 9. Februar 2018, BGBl. I S. 200).

#### 1.2 Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gem. § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden.

Auch dieser Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVV zu erheben.

1.3 Falls die Fristen gem. Nr. 1.1 oder Nr. 1.2 durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden

sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger/der Klägerin bzw. dem Antragsteller/der Antragstellerin zugerechnet werden.

1.4 Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt oder eine(n) Rechtslehrer/in an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.“

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 204 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der auf den Namen des Verwaltungsmitarbeiters in der Kommunalen Ordnungsbehörde Sebastian Schöps ausgestellte Dienstausweis Nr. 1156, gültig bis 31. Dezember 2021, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ausstellungsbehörde: Stadt Detmold – Der Bürgermeister

Ausstellungsdatum: 12. Februar 2018

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, bitte ich diesen bei der Ausstellungsbehörde abzugeben.

Detmold, den 9. August 2019

Stadt Detmold  
Der Bürgermeister

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 238

### 205 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)  
Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis

Die Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis vom 19. August 2019 Aktenzeichen: ZA 1.2 – 93 0252) an Herrn Reinhold Tumat, geb. 8. November 1938, in Kirlicken, letzte bekannte Anschrift: Marienstraße 89, 32425 Minden, gem. §10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannteten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf eine andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke, Marienstraße 82, 32425 Minden im Raum N 609 (6. Etage), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Minden, den 19. August 2019

Der Landrat als  
Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 238



---

**Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €**

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298